



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/06/07G
Vom **08.02.2012**
P082131

Ratschlag zu einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

08.2131.02, Bericht der JSSK vom 30.06.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.2131.01 vom 10. März 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 08.2131.02 vom 30. Juni 2011 und dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 8. Februar 2012, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Baslerbürgerinnen oder Baslerbürger, die ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Baslerbürgerinnen und Baslerbürger, die innerhalb des Kantons ein anderes Gemeinde-bürgerrecht erwerben, behalten ihr bisheriges Bürgerrecht. Sie können jedoch innert zwei Monaten nach der Einbürgerung schriftlich gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, auf dieses zu verzichten.

§ 17 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Wohnsitzfristen

§ 17. Bewerberinnen und Bewerber können die Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in dieser Gemeinde wohnen.

² Die Aufnahme erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

§§18-21 werden aufgehoben.

§ 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist nicht erforderlich; § 13 Abs. 1 lit. a und c kommen zur Anwendung.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wohnsitz in einer der Gemeinden des Kantons ist erforderlich; § 13 kommt zur Anwendung.

§ 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist der Regierungsrat zuständig.

§ 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 29 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Beharrt die Bewerberin oder der Bewerber auf einer Entscheidung und wird das Gesuch in der Folge tatsächlich abgewiesen, so ist der Abweisungsgrund schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung erfolgt durch das zuständige Departement.

§ 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Der Beschluss des Regierungsrates macht die Bürgerrechtserteilung wirksam.

² Er wird im Kantonsblatt veröffentlicht.

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Gegen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.